

Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates

am **Freitag, den 01.07.2022** im Sitzungssaal der Gemeinde Arding.

Beginn der Sitzung: **19.30 Uhr**

Die Einladung erfolgte am 21.06.2022 mit Einzeleinladung.

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Anlage beige schlossen.

Anwesend waren:

Bürgermeister:	Metschitzer Reinhard
Vizebürgermeister:	Roppl Gertrud
Gemeindekassier:	Koinegg Jürgen

GR Enhuber Angelika
GR Erlinger Wolfgang
GR Flicker Walter
GR Fößleitner Franz
GR Hahn Kerstin
GR Rimpl Günther
GR Stuhlpfarrer Andreas
GR Zamazal Walter

Entschuldigt: GR Gruber Wolfgang, GR Mittermaier Patrick BSc, MSc, GR Stangl Franz,
GR Wegscheider Helmut

Der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich.

Vorsitzender: Bgm. Reinhard Metschitzer

Kein Zuhörer

Tagesordnung :

Öffentlicher Teil:

- 1.) Bericht des Bürgermeisters
- 2.) Fragestunde
- 3.) Genehmigung bzw. Abänderung der Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung am 25.03.2022 und Beschlussfassung
- 4.) Änderung des Rahmenvertrages für die Erbringung der schulärztlichen Tätigkeit von Frau Dr. Johanna Pichler, Beratung und Beschlussfassung;
- 5.) Grundstücksteilung, Abtretung an das öffentliche Gut, von Grundstück Nr. 2177 an das Grundstück Nr. 2102, KG Ardning; Beratung und Beschlussfassung
- 6.) Finanzierung des Gesäuse – Sammeltaxis; Beratung und Beschlussfassung
- 7.) Förderung für die Errichtung von Photovoltaikanlagen; Änderung der Fördermodalitäten; Beratung und Beschlussfassung
- 8.) Flächenwidmungsplanänderung FWP 4.14, „Leitner Frauenberg“ Anhörverfahren; Behandlung der Einwendungen;
- 9.) Flächenwidmungsplanänderung FWP 4.14, „Leitner Frauenberg“, Beschlussfassung
- 10.) Anpassung der Grenze an den Naturbestand im Bereich der Grundstücke Nr. 2090/2 und 2091/2, EZ 624 sowie der Grundstücke Nr. 475, EZ 147 und 474/1, EZ 726, alle KG Ardning; Beratung und Beschlussfassung
- 11.) Flächenwidmungsplanänderung FWP 4.16, „Lackner Pürgschachen“ Anhörverfahren; Behandlung der Einwendungen;
- 12.) Flächenwidmungsplanänderung FWP 4.16, „Lackner Pürgschachen“, Beschlussfassung
- 13.) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Sanierungsarbeiten der Eberl- und Stockreiterquellen;
- 14.) „Ardninggrabenweg und Hinterstattweg“, Geschwindigkeitsreduktion auf 30 Km/h, Beratung und Beschlussfassung
- 15.) Beratung und Beschlussfassung einer neuen Abfallabfuhrordnung der Gemeinde Ardning
- 16.) Aufnahme des vorliegenden Darlehens lt. beiliegenden Vertragsentwurf für das Projekt „Breitbandausbau“ bei der HYPO NOE.; Beratung und Beschlussfassung

- 17.) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe eines Stromliefervertrages für die Jahr 2023 und 2024;
- 18.) Beschluss der Auflage des Entwurfes des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 in der Fassung der Änderung Vf. 4.02 „Leitnergründe“
- 19.) Beschluss der Auflage des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes 4.0 in der Fassung der Änderung Vf. 4.17 „Leitnergründe II“
- 20.) Mitteilungen und Allfälliges

Verlauf der Sitzung:

Der Vorsitzende begrüßt die erschienenen Zuhörer und Gemeinderäte, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung. Auf die jedem Gemeinderat mit Zustellnachweis zugegangene Tagesordnung wird verwiesen. Gegen diese wird kein Einwand erhoben.

Pkt. 1.: Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Reinhard Metschitzer berichtet dem Gemeinderat über nachstehende Punkte:

- Der Vorsitzende und GR Angelika Enhuber berichten über den durchgeführten steirischen Vorlesetag im Rahmen der landesweiten Aktion „Leseland Steiermark“ im Gemeinschaftsgarten Ardning. Mit den anwesenden 17 Kindern wurde ein Baum gepflanzt, eine Geschichte vorgelesen und ein gemeinsames Picknick veranstaltet. GR Enhuber, als Initiatorin des Gemeinschaftsgarten ist mit den bisherigen Vereinstätigkeiten, den vielen Aktionen und Veranstaltungen, sowie den vielen TeilnehmerInnen und BesucherInnen mehr als zufrieden. Man kann auch gerne den Gemeinschaftsgarten für z.B. das Abhalten von Hochzeiten oder als Ort für besondere Fotoaufnahmen hernehmen.
- Bürgermeister Metschitzer berichtet, dass am Weltmilchtag (1. Juni) die Familie Koini vulgo Huber mit der Eröffnung ihrer „Milchhütte“ (Milchautomaten) ein weiteres regionales Angebot in der Gemeinde Ardning auf die Beine gestellt haben. Er freut sich sehr über das vermehrte Angebot und wünscht der jungen Landwirtschaftsfamilie alles Gute für die Zukunft.
- Der Vorsitzende berichtet, dass die FF Ardning und die FF Frauenberg/Enns die Technische Hilfeleistungsprüfung Prüfung Anfang Juni abgelegt bzw. bestanden haben. Er ist sehr stolz auf unsere beiden Feuerwehren und sehr beruhigt, dass die Gemeinde Ardning über top ausgebildete Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner verfügt.

- Bürgermeister Metschitzer berichtet, dass er vor kurzem einer standesamtlichen Eheschließung in Ardnung beiwohnen durfte. Er ist sehr stolz auf unsere Standesbeamtin Doris Stieg und unseren Standesbeamten Thomas Mündler für ihre ehrenvolle Tätigkeit.
- Aufgrund der notwendigen Sanierungsarbeiten bei den Eberl- und Stockreiterquellen wurde am 30. Mai wurde ein gemeinsamer Ortsaugenschein mit den Grundeigentümern durchgeführt. Dabei wurden die behördlich vorgeschriebenen Quellschutzgebiete abgesteckt. Von den drei betroffenen Grundeigentümern, Asch, Schoiswohl und Wegscheider, hat nur Herr Schoiswohl die Unterschrift für die im Vorfeld notwendige Rodungsbewilligung nicht geleistet. Die Angelegenheit wurde somit an die Bezirksverwaltungsbehörde weitergeleitet und wartet auf deren Entscheidung. Man wird daher vorab die Flächen roden, für denen eine Zustimmung erteilt wurde, damit man die notwendigen Sanierungsmaßnahmen starten kann, um die Wasserversorgung der Ardninger Bevölkerung zu sichern.
- Der Vorsitzende berichtet, dass ein Schreiben der örtlichen Feuerwehr eingelangt sei, in dem auf die derzeit reduzierte Löschwasserversorgung im Bereich des Dorfes hingewiesen wird. Dies sei durch den Abbau der Wehranlage beim Rüsthaus Ardnung im Rahmen des Hochwasserschutzprojektes Ardnungbach entstanden. GK Koinegg erklärt, dass bei der damaligen Besprechung mit den Experten der Wildbach- und Lawinenverbauung aufgrund des größeren Querschnittes des Baches eine Wehranlage in der alten Form nicht möglich sei. Es wurden andere Lösungsansätze, wie mittels Ableitung des Bachflusses in eine kleinere Rinne mit Ansaugmöglichkeit, angedacht. Aufgrund der kürzlichen Großbrände in der Umgebung musste aber festgestellt werden, dass man vor allem im Dorfgebiet über eine größere Löschwasserbezugsstelle verfügen sollte. Deshalb hat der Vorsitzende bereits mit den Zuständigen der WLV Liezen bzgl. Errichtung einer neuen größeren massiveren Wehranlage mit E – Moter vereinbart.

Pkt. 2.: Fragestunde

- GR Stuhlpfarrer ersucht den Bürgermeister um Auskunft, bis wann der Schotterfang oberhalb der Bundesstraße beim Metschitzbach endlich ausgeräumt wird. Der Bürgermeister teilt mit, dass der Wildbach und Lawinenverbauung über die Notwendigkeit der Räumung Bescheid weiß und diese in Bälde erledigt sein sollte. Die WLV Liezen wird den Auftrag zur Räumung des Schotterfanges an eine entsprechende Baufirma veranlassen.
- GR Stuhlpfarrer stellt an den Vorsitzenden die Anfrage, dass es beim Cross – Bike – Park mit der Pflege (Rasenmähen) hapert, vor allem da die Gartenanlage und der Spielplatz sehr gepflegt sind. Weiters möchte er gerne wissen, wie es in Zukunft dort überhaupt weitergeht, da seit einiger Zeit kaum Veränderungen wahrnehmbar sind. GR Rimpl erklärt dazu, dass in den letzten Wochen die verantwortlichen Jugendlichen aufgrund von schulischen Erfordernissen kaum Zeit gewesen wäre, aber über die Sommerferien hinweg, weitergebaut werden soll und vor allem auf die Grünraumpflege mehr bedacht gelegt werden soll.

- GR Hahn ersucht den Vorsitzenden um Auskunft bzgl. der Situation im Naturbad Frauenberg und bis wann mit einem Badebetrieb wieder gerechnet werden kann. Der Bürgermeister erklärt, dass man wegen der derzeit fehlenden Badeaufsicht die Badeanlage aufgrund der Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde sperren musste. Derzeit ist man sehr bemüht einen Verein zu gründen, welche die gesamte Anlage des Naturbades Frauenberg übernimmt. Dann könnten sämtliche Vereinsmitglieder die Badeanlage nutzen. Derzeit werden die rechtlichen Rahmenbedingungen abgeklärt, ob das Naturbad als Verein und somit auch ohne Badeaufsicht geführt werden kann.
- GR Flicker ersucht den Bürgermeister bzw. die Gemeinde um Unterstützung bei der Durchführung der diesjährigen Abschnittsübung am 23. September 2022. Vor allem um die Absperrung der Parkplätze bei der Kirche und der Volksschule durch die Gemeinde an diesem Tag wird seitens der FF Ardning gebeten. Übungsannahme ist ein Brand der Kirche Ardning. Ca. 70 Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner aus dem Abschnitt versuchen über mehrere Wasserbezugsstellen beim Ardningbach sowie auch durch Einsätze von Tankwägen und der Drehleiter aus Liezen den Brand der Kirche zu löschen. Der Bürgermeister sagt natürlich seine Unterstützung zu und die Gemeinde Ardning wird auch für die Verpflegungskosten aufkommen. Diesbezüglich rät der Vorsitzende, die Feuerwehr Ardning solle an die ÖBB Infrastruktur AG einen Antrag stellen, dass die Gewässerschutzanlage beim Eisenbahntunnelportal Süd in Zukunft als Löschwasserbezugsstelle für den Brandfall im Eisenbahntunnel dienen soll. Somit wäre ein weiteres Löschwasservolumen von ca. 300.000 m³ gesichert.

Pkt. 3.: Genehmigung bzw. Abänderung der Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung am 25.03.2022

Die Verhandlungsschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 25.03.2022 wird ohne Abänderung **einstimmig** genehmigt.

Pkt. 4.: Änderung des Rahmenvertrages für die Erbringung der schulärztlichen Tätigkeit von Frau Dr. Johanna Pichler; Beratung und Beschlussfassung;

Bürgermeister Metschitzer berichtet, dass der am 23.10.2020 vom Gemeinderat Ardning beschlossenen Rahmenvertrag für die schulärztliche Tätigkeit von Frau Dr. Johanna Pichler, wohnhaft in 8904 Ardning, Frauenberg 7, auf Grund eines schriftlichen Antrages von Frau Dr. Pichler angepasst werden muss. Diese Änderung ist auf Grund der landesweiten Regelung für die Abgeltung von schulärztlichen Tätigkeiten notwendig. Landesweit werden zwischen € 14,00 - € 15,00 je Kind und Untersuchung abgegolten. Frau Dr. Johanne Pichler würde ein Entgelt von € 12,00 je Kind und schulärztlicher Untersuchung festlegen.

In den bestehenden Rahmenvertrag wird im Paragraf 1, der Punkt 2a abgeändert, der wie folgt lautet:

2 a) Schulärztliche Tätigkeit: € 12,00 je Kind und Untersuchung

Nach kurzer Beratung stellt der Vorsitzende den Antrag, der Gemeinderat möge die Änderung des Rahmenvertrages für die schulärztliche Untersuchung in der vorliegenden Form beschließen.

Einstimmiger Beschluss durch Handerheben

Pkt. 5.: Grundstücksteilung, Abtretung an das öffentliche Gut von Grundstück Nr. 2177 an das Grundstück Nr. 2102, KG Ardning; Beratung und Beschlussfassung;

Der Bürgermeister berichtet, dass aufgrund des geplanten Verkaufes des ehemaligen Pfarrhofes mit den Verantwortlichen des Benediktinerstiftes Admont eine Abtretung eines Teilstückes des stiftischen Grundstückes Nr. 2177 an das öffentliche Gut vereinbart wurde, damit eine öffentliche Zufahrt bzw. Zugang zum Kriegerdenkmal bzw. über den Kirchensteig stets gegeben ist.

Im Sinne der vorgelegten Vermessungsurkunde des Geometers Vermessung Hasitschka ZT GesmbH werden nunmehr 236 m² vom Grundstück des Benediktinerstiftes an das öffentliche Gut abgegeben.

Der Bürgermeister schlägt vor, der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, gemäß Teilungsplan GZ 4438/2021 (GFN: 520/2022/67) der Vermessung Hasitschka ZT GesmbH vom 03.05.2022, folgendes Trennstück an das Öffentliche Gut (EZ 624) zu übertragen.

Trennstück 1 im Ausmaß von 236 m² von Grundstück 2177 (EZ 20, Benediktinerstift Admont) an Grundstück 2102 (EZ 624)

Einstimmiger Beschluss durch Handerheben

Pkt. 6.: Finanzierung des Gesäuse – Sammeltaxis; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass die Finanzierung des Gesäuse – Sammeltaxis neu geregelt wurde und nun vorliegt. Bei dieser Transportversion kann man sich innerhalb der Gesäuserregion mittels Anrufes von einem Sammeltaxi abholen lassen – ohne Fahrplan und Haltestelle. Der Ticketpreis beträgt € 9,50 bei mindestens zwei Fahrgästen (bei nur einem Fahrgast müssen zwei Tickets gelöst werden) für max. 25 km Fahrtstrecke, für zusätzliche Kilometer wird der Taxitarif verrechnet. Das Bedienungsgebiet im Sommer (Mai, Juni und Oktober nur Freitag, Samstag und Sonntag) umfasst die Gemeinden Admont, Ardning, Landl, Altenmarkt und St. Gallen.

Die Finanzierung dieses Service wird zwischen dem Tourismusverband Gesäuse, dem Nationalpark Gesäuse und den Gemeinden aufgeteilt. Der jährliche Beitrag der Gemeinde Ardning beträgt € 2.200,00.

Der Vorsitzende erklärt, dass die Gemeinde Ardning die Zustimmung zur Finanzierung des Gesäuse – Taxis bereits mit 29. April 2022 zu geben hatte, aber er unbedingt die Zustimmung des Gemeinderates im Nachhinein einholen wolle.

Nach kurzer Beratung stellt der Vorsitzende den Antrag, der Gemeinderat möge die Zustimmung für die jährliche Zahlung des Beitrages in der Höhe von € 2.200.- erteilen.

**Abstimmungsergebnis: 10 JA – Stimmen
1 Enthaltung (GR Stuhlpfarrer, ÖVP)**

Pkt. 7.: Beratung und Beschlussfassung über Förderung für die Errichtung von Photovoltaikanlagen;

Bürgermeister Metschitzer erklärt, dass die Anzahl der eingereichten Förderanträge bei der Gemeinde zur Errichtung von Photovoltaikanlagen in den letzten Jahren stark zugenommen hat. Diese Energiegewinnung ist auf der einen Seite ein sehr positiver Beitrag zum Klimaschutz, jedoch sind die finanziellen Mittel für Förderungen durch die Gemeinde auch begrenzt. Vor allem sind bereits bestehende Anlagen immer wieder erweitert worden und somit haben Liegenschaftseigentümer wieder neu um den Zuschuss der Gemeinde Ardnig angesucht.

Deshalb müsse man den Förderumfang nochmals überarbeiten bzw. wäre die Einführung eines maximalen Förderbetrages je Liegenschaft in dieser finanziell angespannten Zeit für Gemeinden vertretbar. Sollten sich die finanziellen Rahmenbedingungen wieder verbessern, kann man natürlich auch die Fördersätze wieder neu bewerten. Weiters wäre es auch weiterhin richtig, dass die Gemeinde nur die Errichtung Photovoltaikanlagen fördert, die auch von Bund oder Land gefördert werden.

Diese Art der Förderung gilt für die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Bauland, auf bestehenden Gebäuden bzw. ist mit dem jeweils gültigen Steiermärkischen Bau- und Raumordnungsgesetz abzustimmen.

Nach eingehender Beratung stellt der Vorsitzende den Antrag, der Gemeinderat möge die bestehenden Fördersätze per 01.07.2022 beschließen, jedoch mit dem Zusatz, dass je Liegenschaft (Adresse) eine maximale Fördersumme von bis zu € 1.000.- ausbezahlt wird, egal ob die Photovoltaikanlage mehrmals erweitert wird. Ein neuerlicher Antrag auf Förderung von Photovoltaikanlagen kann erst wieder nach 25 Jahren erfolgen.

**Je m² Kollektorfläche € 25,00 (ab dem 3. m² Kollektorfläche)
zusätzlich**

Sockelbetrag von € 250,00 (bei mind. 2 m² Kollektorfläche)

Maximale Förderhöhe beträgt € 1.000,00 je Liegenschaft

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die baurechtliche Abhandlung der Errichtung sowie die schriftliche Förderzusage des Landes bzw. des Bundes.

Einstimmiger Beschluss durch Handerheben

**Pkt. 8.: Flächenwidmungsplanänderung FWP 4.14, „Leitner Frauenberg“
Anhörverfahren; Behandlung der Einwendungen;**

Dem Gemeinderat werden nachstehende Einwendungen bzw. Stellungnahmen zur Flächenwidmungsplanänderung FWP 4.14 „Leitner Frauenberg“ zur Kenntnis gebracht:

**Ad Stellungnahme der ABT 13, Bau- und Raumordnung, verfasst von DI Redik,
datiert mit 12.01.2022, GZ.: ABT13-437121/2021-3:**

kein Einwand

**Ad Sammel-Stellungnahme der Baubezirksleitung Liezen – Wasser, Umwelt
Baukultur, elektronisch gefertigt von Mag. Kienreich, datiert mit 17.01.2022, GZ.:
ABT14-439396/2021-3:**

Gruber Martin – wasserbautechnischer SV:

kein Einwand

Mag. MSc Daniel Kreiner – naturschutzfachlicher SV:

Beschluss: Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen, aufgrund der geringen Wegbreite von lediglich 4 m besteht jedoch keine Möglichkeit die gewünschte Baumhecke am Nordrand der Zufahrtsstraße sicherzustellen.

Die ggst. Widmungsfläche befindet sich lt. Teilraumabgrenzung nach dem Regionalen Entwicklungsprogramm Liezen im „*Grünlandgeprägten Bergland*“. Hierbei handelt es sich um einen Landschaftsraum, dessen Erscheinungsbild mit einer Mischung aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, Wald- und Waldrandbereichen sowie Strukturelementen wie Solitär-bäumen, Baumgruppen und dergleichen charakterisiert ist und der dem hohen Ausstattungsgrad an Strukturelementen zufolge mit der damit verbundenen Vielfalt an Formen, Mustern und Farben sowie belebenden Kontrasten ungleich abwechslungsreicher in Erscheinung tritt als die „*Grünlandgeprägten Tallandschaften*“, denen ein Großteil des Dauersiedlungsraumes von Arding zuzuordnen ist. Weiterhin eingebettet zwischen zwei kleinen Wäldern an den Seiten und einem durchgehend üppigen Gehölzstreifen im nördlichen Nahbereich, wird der Biotopverbund auch nach Bebauung der ggst. Widmungsfläche im Wesentlichen bestehen, denn es ist davon auszugehen, dass mit der Grünflächengestaltung von Einfamilienhausparzellen das Pflanzen von Sträuchern einhergeht und selbst eine Aneinanderreihung von Vegetationselementen in lockeren Gruppen der Erhaltung des Biotopverbundes zuträglich sein wird. Im Übrigen sollte ein gewisses Maß an diesbezüglich persönlicher Entfaltungsmöglichkeit dem individuellen Gestaltungsvermögen offenbleiben.

Dieser Beschluss wurde von den anwesenden Gemeinderäten einstimmig gefasst.

DI Peter Gutschlhofer – naturschutztechnischer SV:

kein Einwand

DI Reinhard Präsohl – verkehrstechnischer SV:

kein Einwand

Ad Stellungnahme der WLV, verfasst von DI Brandstätter, datiert mit 04.11.2021, FWP-925-2021:

Hierbei handelt es sich um dieselbe Stellungnahme, die dem Entwurf zur Anhörung bereits beiliegen ist.

Ad Private Stellungnahme von Helmut Platzer, datiert mit 07.01.2022:

grundsätzlich kein Einwand

Um die Bedenken zu entkräften, wurde von Seiten der Gemeinde eine hydrogeologische Beurteilung der Oberflächenentwässerung sowie der Hangwassergefährdung eingeholt, verfasst von der Geologie & Grundwasser GmbH - Ingenieurbüro für Technische Geologie, Auer-Welsbach-Gasse 24/1/4, 8055 Graz, datiert mit April 2022. Daraus geht unter anderem folgendes hervor:

„Hinsichtlich der Oberflächenwasserentsorgung ist festzuhalten, dass eine Versickerung auf Eigengrund denkmöglich ist, da auf dem Projektgrundstück gut durchlässiger Hangschutt ansteht. Unmittelbar unter dem Grundstück liegt dieser Hangschutt allerdings auf gering durchlässigen Moränensedimenten und es kommt bereits im Bestand zu Vernässungen und wurden daher von den Nachbarn Drainagen eingebaut.

Um eine Verschärfung dieser Situation zu vermeiden, wird empfohlen, die anfallenden Meteorwässer zu sammeln und retentiert in den darunter liegenden Bach abzuleiten. Laut Auskunft der Gemeinde (Hr. Mündler) ist dies möglich. Die Dimensionierungsparameter für die Oberflächenwasserentsorgung werden angegeben. Eine Beeinträchtigung der Unterlieger wird dadurch vermieden.“

Des Weiteren liegt eine Berechnung zur Bemessung der Oberflächenentwässerungsanlage vor, erstellt von der Pitzer-Huber GesmbH aus 8786 Rottenmann, datiert mit 23.05.2022, Projekt Nr.: 21027 / 6345. Die Berechnung sieht konkret vor, dass die anfallenden Meteorwässer gesammelt und retentiert in eine Sickeranlage abgeleitet werden, die aus 2 Schächten besteht und im Bereich des Nachbargrundstückes 1695/1 situiert werden. Eine diesbezügliche Zustimmung des Grundeigentümers liegt den Verfahrensunterlagen bei, datiert mit 01.06.2022.

Die vorliegenden Stellungnahmen werden vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

Pkt. 9.: Flächenwidmungsplanänderung FWP 4.14, „Leitner Frauenberg“; Beschlussfassung

Gemäß § 39 Abs. 1 Z. 1 lit. c Stmk. ROG 2010 i.d.g.F. wird die Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0 in der Fassung der Änderung Vf. 4.14 „Leitner Frauenberg“, bestehend aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung im M 1:2500, verfasst von Architekt DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann, GZ.: 12/2138/RO/01.2 - FWP, vom 09.12.2021, geändert am 20.06.2022, beschlossen. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen. Die Anhörung fand in der Zeit von 22.12.2021 bis 24.01.2022 statt. Während der Amtsstunden sowie nach vorheriger Terminvereinbarung bestand für die Betroffenen die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Gemeindeamt Arding.

Allfällige schriftliche Stellungnahmen und begründete Einwendungen waren bis längstens 24.01.2022 im Gemeindeamt Ardning einzubringen.

Nach kurzer Beratung stellt der Vorsitzende den Antrag, der Gemeinderat möge die Flächenwidmungsplanänderung FWP 4.14 „Leitner Frauenberg“ in der vorliegenden Form beschließen.

Einstimmiger Beschluss durch Handerheben

Pkt. 10: Anpassung der Grenze an den Naturbestand im Bereich der Grundstücke Nr. 2090/2 und 2091/2, EZ 624 sowie der Grundstücke Nr. 475, EZ 147 und 474/1, EZ 726, alle KG Ardning; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass im Zuge von Vermessungsarbeiten und gleichzeitigem Grunderwerb der Parzelle Nr. 475 von Frau Bettina Kohlbacher festgestellt wurde, dass Frau Kohlbacher seit der Errichtung ihres Einfamilienwohnhauses Teile der Grundstücke Nr. 2090/2 und 2091/2 (öffentliches Gut) mitbewirtschaftet und auch bereits bepflanzt hat. Nach einer örtlichen Begehung konnte festgestellt werden, dass diese Teilstücke des öffentlichen Gutes seitens der Gemeinde Ardning nie benötigt wurden. Es könnte demnach einer Veräußerung der Teilstücke im Ausmaß von 71 bzw. 4 m² zugestimmt werden.

Auf Basis des in der Natur festgestellten Grenzverlaufes sowie der Vermessung von DI Robert Pilsinger ZT vom 24.04.2020 und dem darauf basierenden Teilungsplan GZ 5071-17_15 (GFN: 1588/2021/67) kommt es zu einem Verkauf von Gemeindevermögen bzw. einer Übernahme in öffentliches Gut.

a) Umwandlung öffentliches Gut in Gemeindevermögen Teilfläche 1 und 4 aus Grundstück Nr. 2090/2, KG Ardning

Um die für den privaten Liegenschaftseigentümer erforderlichen Teilflächen der Parzelle 2090/2, EZ 624, öffentliches Gut - verkaufen zu können, müssen das Trennstück 1 im Ausmaß von 70 m² bzw. das Trennstück 4 im Ausmaß von 4 m² aus dem öffentlichen Gut ausgeschieden und in Gemeindevermögen umgewandelt werden.

Der Bürgermeister schlägt vor, diese Umwandlungen zu beschließen.

Einstimmiger Beschluss durch Handerheben

b) Umwandlung öffentliches Gut in Gemeindevermögen Teilfläche 3 aus Grundstück Nr. 2091/2, KG Ardning

Um die für den privaten Liegenschaftseigentümer erforderlichen Teilflächen der Parzelle 2091/2, EZ 624, öffentliches Gut - verkaufen zu können, müssen das Trennstück 3 im Ausmaß von 1 m² aus dem öffentlichen Gut ausgeschieden und in Gemeindevermögen umgewandelt werden.

Der Bürgermeister schlägt vor, diese Umwandlungen zu beschließen.

Einstimmiger Beschluss durch Handerheben

c) Verkauf der Trennstücke aus Grundstück Nr. 2090/2 und 2091/2, KG Ardning

Aufgrund der Vereinbarung der Kaufinteressentin schlägt der Bürgermeister vor, die Teilfläche 1 im Ausmaß von 70 m² aus dem Grundstück 2090/2 (EZ 624), KG 67403, sowie die Teilfläche 3 im Ausmaß von 1 m² aus dem Grundstück Nr. 2091/2 (EZ 624), KG 67403 an das Grundstück 474/1, (EZ 726), KG 67403 zu entlassen bzw. zu verkaufen. Der Kaufpreis wurde mit € 8,00 je m² vereinbart

Die Teilfläche 4 im Ausmaß von 4 m² aus dem Grundstück 2090/2 (EZ 624), KG 67403 soll an das Grundstück 475 (EZ 147) KG 67403, entlassen bzw. verkauft werden. Der Kaufpreis wurde mit € 8,00 je m² vereinbart.

Einstimmiger Beschluss durch Handerheben

c) Übernahme in öffentliches Gut, Trennstück 2 aus Grundstück Nr. 474/1, EZ 726 KG Ardning

Aus der Parzelle 474/1, (EZ 726) KG Ardning – soll das Trennstück 2, im Ausmaß von 4,00 m² in das öffentliche Gut, Grundstück Nr. 2091/2, EZ 624, KG 67403, und soll ebenfalls zu einem Betrag von € 8,00/m² übernommen werden.

Einstimmiger Beschluss durch Handerheben

Aufgrund der gegenseitigen Abtretungen ergibt sich für die Gemeinde eine Verkaufsfläche von 67 m² zu einem Kaufpreis von € 536,00 und eine Verkaufsfläche von 4 m² zu einem Kaufpreis von € 32,00. Somit wird ein Frau Bettina Kohlbacher. Gesamtpreis für den Erwerb der Grundstücksflächen in der Höhe von € 568,00 vorgeschrieben.

Pkt. 11.: Flächenwidmungsplanänderung FWP 4.16, „Lackner Pürgschachen“ Anhörverfahren; Behandlung der Einwendungen;

Dem Gemeinderat werden nachstehende Einwendungen bzw. Stellungnahmen zur Flächenwidmungsplanänderung FWP 4.16 „Lackner Pürgschachen“ zur Kenntnis gebracht:

Ad Stellungnahme der ABT 13, Bau- und Raumordnung, verfasst von DI Redik, datiert mit 10.06.2022, GZ.: ABT13-474867/2022-2:

kein Einwand

Ad Sammel-Stellungnahme der Baubezirksleitung Liezen – Wasser, Umwelt Baukultur, elektronisch gefertigt von DI Präsoll, datiert mit 14.06.2022, GZ.: ABT14-481421/2022-4:

Schwab Peter – wasserbautechnischer SV:

kein Einwand;

Es ist beabsichtigt, die anfallenden Oberflächenwässer ordnungsgemäß zu sammeln und auf eigenem Grund zur Versickerung zu bringen. Der diesbezüglich exakte Nachweis ist im Bauverfahren zu erbringen.

Mag. MSc Daniel Kreiner – naturschutzfachlicher SV:

kein Einwand

DI Peter Gutschlhofer – naturschutztechnischer SV:

kein Einwand

DI Reinhard Präsohl – verkehrstechnischer SV:

kein Einwand

ad Stellungnahme der ÖBB Immobilien, datiert mit 31.05.2022, verfasst von Mag. Mauthner-Tarkusch u. O. Fercher:

grundsätzlich kein Einwand;

Bei den Aufschließungserfordernissen sind auch Lärmschutzmaßnahmen berücksichtigt. Darüber hinaus wird die Gemeinde Ardnig dem Grundeigentümer zur Kenntnis bringen, dass *die mit dem ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb sowie der laufenden Erhaltung und Erneuerung der Eisenbahn in Verbindung stehenden Emissionen, Immissionen, Erschütterungen, elektromagnetische Felder sowie Staub- und Funkenflug entschädigungslos zu dulden sind und gegenüber den ÖBB-Konzernen keine wie immer gearteten Schadenersatzansprüche gerichtet werden dürfen.*

Die vorliegenden Stellungnahmen werden vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

Pkt. 12.: Flächenwidmungsplanänderung FWP 4.16, „Lackner Pürgschachen“; Beschlussfassung

Gemäß § 39 Abs. 1 Z. 1 lit. c Stmk. ROG 2010 i.d.g.F. wird die Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0 in der Fassung der Änderung Vf. 4.16 „Lackner Pürgschachen“, bestehend aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung im M 1:2500, verfasst von Architekt DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann, GZ.: 05/2211/RO/01.1 - FWP, vom 05.05.2022, beschlossen. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen. Die Anhörung fand in der Zeit von 18.05.2022 bis 15.06.2022 statt. Während der Amtsstunden sowie nach vorheriger Terminvereinbarung bestand für die Betroffenen die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Gemeindeamt Ardnig. Allfällige schriftliche Stellungnahmen und begründete Einwendungen waren bis längstens 15.06.2022 im Gemeindeamt Ardnig einzubringen.

Nach kurzer Beratung stellt der Vorsitzende den Antrag, der Gemeinderat möge die Flächenwidmungsplanänderung FWP 4.16 „Lackner Pürgschachen“ in der vorliegenden Form beschließen.

Einstimmiger Beschluss durch Handerheben

Pkt. 13.: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Sanierungsarbeiten der Eberl- und Stockreiterquellen

Der Vorsitzende berichtet, dass das Angebot der Firma Kaltenegger Brunnenbau für die Sanierung der Eberl- und Stockreiterquellen vorliegt. Die Kosten für die notwendigen Arbeiten an den angeführten Quellfassungen der Ortswasserleitung wird mit € 133.262,28 netto beziffert. Er habe mit dem Firmeninhaber Ing. Thomas Kaltenegger noch einen 5%igen Nachlass herausgehandelt. Noch nicht inbegriffen sind die Kosten für die etwaigen Rodungen im Sanierungsgebiet. Zusätzlich wurde die Firma Bechter KEG Erdbau aus Gröbming und die WH Quell- und Brunnenbau GmbH aus Mariapfarr zur Abgabe eines entsprechenden Offerts eingeladen. Seitens der Firma Bechter KEG Erdbau wurde mitgeteilt, dass sie die geforderten Arbeiten nicht durchführen können, seitens der WH Quell- und Brunnenbau GmbH wurde kein Angebot abgegeben. GK Koinegg teilt den Anwesenden mit, dass er die Arbeitsleistungen und angebotenen Preise der Firma Kaltenegger Brunnenbau überprüft und für in Ordnung befunden hat.

Nach eingehender Beratung ersucht Bürgermeister Metschitzer der Firma Kaltenegger Brunnenbau den Zuschlag für die notwendigen Sanierungsarbeiten der Quellfassungen der Eberl- und Stockreiterquellen zu erteilen.

Einstimmiger Beschluss durch Handerheben

Pkt. 14.: „Ardninggrabenweg und Hinterstattweg“, Geschwindigkeitsreduktion auf 30 Km/h, Beratung und Beschlussfassung

GR Franz Föbleitner erklärt den Anwesenden, dass man sich im Bauausschuss über die derzeit geltende Geschwindigkeitsbegrenzung am Ardninggrabenweg bzw. am Hinterstattweg beraten hat. Die jetziger 30er Zone wurde im Jahre 1968 durch den damaligen Gemeinderat beschlossen. Laut damaliger Verordnung ist die 30er Beschränkung nur auf den Grundstücken des Ardninggrabenweges gültig. Aufgrund des mündlichen Anratens von Herrn Franz Enhuber wäre es mit Sicherheit sehr sinnvoll, die 30er Zone bis zum Ende des Verkehrserziehungsplatzes/Eislaufplatzes zu verlängern. Weiters sollte man auch den gesamten Hinterstattweg in die neue Verordnung einer 30er Zone mitaufnehmen.

Somit würde in Zukunft die 30er Zone auf dem Ardninggrabenweg vom Anwesen Schmid vulgo Schneehuber“ bis nach dem Ende des Verkehrserziehungsplatzes/Eislaufplatzes, sowie am gesamten Hinterstattweg, von der Hinterstattbrücke bis zum Beginn des Privatweges der Familie Haider gelten. Um die gesamte 30er Zone ersichtlicher zu machen, soll die Geschwindigkeitsbegrenzung mit der Zusatztafel „Gilt im gesamten Siedlungsgebiet“ ergänzt werden.

Nach eingehender Beratung stellt der Vorsitzende den Antrag der Gemeinderat möge eine neue Verordnung beschließen, dass im oben angeführten Bereich des „Ardninggraben-“ sowie des Hinterstattweges eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h, mit der Zusatztafel „Gilt im gesamten Siedlungsgebiet“ zur Aufstellung gelangt.

Einstimmiger Beschluss durch Handerheben

Pkt. 15.: Beratung und Beschlussfassung einer neuen Abfallabfuhrordnung der Gemeinde Ardning

Aufgrund der Verordnungsprüfung durch die zuständige Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung wurde die Gemeinde Ardning aufgefordert die festgestellten Änderungen und Korrekturen in eine neuerliche Abfallabfuhrordnung einzuarbeiten und erneut zu beschließen.

Nach kurzer Beratung bringt der Vorsitzende dem Gemeinderat die überarbeitete Gebührenverordnung zur Kenntnis und stellt den Antrag der Gemeinderat möge die nachstehende neue Abfallabfuhrordnung beschließen:

Abfallabfuhrordnung

in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 01.07.2022

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 01. Juli 2022 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, die Abfallabfuhrordnung der Gemeinde Ardning erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Ardning anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Ardning eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrschrotts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde Ardning im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen, Gesäusestraße 50, 8940 Liezen und eines hiezu berechtigten privaten Entsorgers.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
 1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder

2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
 1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3 Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Ardnung mit Ausnahme folgender Bereiche, die nicht von den Sammelfahrzeugen angefahren werden können.
- (2) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Gemeinde Ardnung folgende öffentliche Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern/Liegenschaftseigentümerinnen abzuliefern sind:
 1. Frauenberg – Abzweigung Thalerweg
 2. Frauenberg – Abzweigung Ederweg
 3. Frauenberg – Abzweigung Stöberlweg
 4. Frauenberg – Abzweigung Gieshüblerweg
 5. Frauenberg – Naturbad bzw. Rüsthaus
 6. Frauenberg – Pacher/Gombotz
 7. Frauenberg – Abzweigung Kranabetlweg
 8. Frauenberg – Abzweigung Berghofer
 9. Frauenberg – Erlinger/Bayer
 10. Frauenberg – Strick
 11. Frauenberg – Gansenbergerweg
 12. Frauenberg – Günther
 13. Frauenberg – Eberl

14. Frauenberg – Streicher
15. Schüttbauernbühel
16. Abzweigung Marchlbühel
17. Abzweigung Hochbehälter Harsbach
18. Rüsthaus Ardning
19. Schlömicherweg
20. Gemeindeamt Ardning
21. Dorfplatz
22. Habacherweg
23. Parkplatz Ardningalm
24. Abzweigung Neubauer/Tagalter
25. Abzweigung Maxonusweg
26. Haus Pichler Herbert
27. Abzweigung Roppl
28. Abzweigung Habacher/Luser (Schulstraße)
29. Bahnhofsiedlung
30. Hollingerkreuz
31. Pürgschachen Abzweigung Nowakweg

§ 4 **Anschlusspflicht**

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelstellen abzugeben.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.

- (6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Liezen kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Anordnung von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5 Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern bzw. Abfallsammelsäcken gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum, 8904 Ardning 76, der Gemeinde Ardning abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum, 8904 Ardning 76, der Gemeinde Ardning abzugeben.

§ 6 Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, 770 oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern.
- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 120 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 240 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.

- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 120 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde Arding diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („grüne Tonne“) mit einem Inhalt von 120 Litern.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde Arding von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7 Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Gemeinde Arding Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.

- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Gemeinde Ardning werden folgende Standorte die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt:
 1. Rüsthaus Frauenberg
 2. Haltestelle Pechlergraben
 3. Haltestelle Harsbach
 4. Rüsthaus Ardning
 5. Ardning Dorfplatz
 6. Volksschule Ardning
 7. Altstoffsammelzentrum Ardning
 8. Haltestelle Hollingerkreuz
 9. Pürgschachen (Pumpstation)

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) wird alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (5) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt im Altstoffsammelzentrum Ardning, jeden Freitag, von 13.00 bis 17.00 Uhr. Sollte jedoch am Freitag ein Feiertag sein, so ist das ASZ am vorhergehenden Werktag von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Altstoffsammelzentrum Ardning, jeden Freitag, von 13.00 bis 17.00 Uhr. Sollte jedoch am Freitag ein Feiertag sein, so ist das ASZ am vorhergehenden Werktag von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9 Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10 Behandlungsanlagen

Die in Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen vom 12.12.2011 wird für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 folgende Abfallbehandlungsanlage in Anspruch genommen:

1. Abfallwirtschaftsverband Liezen, 8940 Liezen, Gesäusestraße 50
2. FCC Austria Abfall Service AG, 8786 Rottenmann, St. Georgen 90

§ 11 Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Liezen über.
- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12 Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13 Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Gemeinde Ordnung an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14 Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsg Gebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 15 Grundgebühr

Die Berechnung erfolgt auf Basis pro Haushalt bzw. Gewerbebetrieb. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

Pro Haushalt/Jahr	€ 84,09
Pro Zweit- oder Ferienwohnsitz/Jahr	€ 84,09

Die Grundgebühr für Betriebe (ausgenommen davon sind Kleinbetriebe, die sich in der gleichen Wohneinheit der Liegenschaftseigentümer/innen befinden und für die bereits eine Grundgebühr für den Haushalt vorgeschrieben wird) und sonstige Einrichtungen, wie Kindergärten, Schulen, Veranstaltungshallen, Amtsgebäude, Schutzhütten, Vereinsheime, Sportanlagen, bewirtschaftete Almen usw. beträgt

Pro Betrieb und Einrichtung/Jahr	€ 84,09
----------------------------------	---------

§ 16 Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Entleerung:

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststofftonne	120 l	€ 1,1761	(jährlich bei 26 Entleerungen € 30,58)
Kunststofftonne	240 l	€ 2,3519	(jährlich bei 26 Entleerungen € 61,15)

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Kunststofftonne	120 l	€ 2,6461	(jährlich bei 26 Entleerungen € 68,80)
Kunststofftonne	240 l	€ 8,5273	(jährlich bei 26 Entleerungen € 221,71)
Abfallcontainer	770 l	€ 32,0488	(jährlich bei 26 Entleerungen € 833,27)
Abfallcontainer	1.100 l	€ 49,6907	(jährlich bei 26 Entleerungen € 1.291,96)

Im Bedarfsfall können (z. B. 60 l) Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 2,50

§ 17

Kostensätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (wie z. B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen, Häckseldienst oder Christbaumabholaktionen) wird ein gesonderter Kostensatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostensätze für alle von der Gemeinde Arding zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 18

Mehrwertsteuer

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % bereits zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 19

Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober.
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 20

Wertsicherung

Der Gebührensatz ist § 71a Abs. 2 Stmk. GemO wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautebarte Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

§ 21 Verfahren – Zuständigkeit

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Bundesabgabenordnung BAO. Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 22 Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.07.2022 in Kraft.**
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Abfallfuhrordnung der Gemeinde Ardning vom 13. März 2020 außer Kraft.**

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

Reinhard Metschitzer

Ardning, am 01. Juli 2022

Einstimmiger Beschluss durch Handerheben

Pkt. 16.: Aufnahme des vorliegenden Darlehens lt. beiliegenden Vertragsentwurf für das Projekt „Breitbandausbau“ bei der HYPO NOE.; Beratung und Beschlussfassung

Bürgermeister Metschitzer berichtet, dass der abgeänderte Vertragsentwurf der HYPO NOE für die Darlehensaufnahme für das Projekt „Breitbandausbau“ nun vorliegt. Die Vergabe des Darlehens an die HYPO NOE wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 26.11.2021 einstimmig beschlossen. Laut Aufsichtsbehörde darf für dieses Projekt ein Darlehensvertrag die maximale Laufzeit von 15 Jahren haben und die Vertragsbestandteile müssen nun separat beschlossen werden. Die Darlehensverträge bilden auch einen Teil der Niederschrift.

Der Vorsitzende bringt den Darlehensvertrag der HYPO NOE vom 14.06.2022 mit dem IBAN: AT82 5300 0004 6643 4604 dem Gemeinderat zur Kenntnis, bestätigt, dass der Vertrag ein integrierter Bestandteil der Verhandlungsschrift ist und stellt den Antrag dem vorliegenden Kreditvertrag zuzustimmen:

KREDITURKUNDE
(Bankexemplar)

An
Gemeinde
Ardning
Oberdorf 250
8904 Ardning

Kontonummer: **466434604** Kundennummer: 447357 Datum: 14.06.2022/Gruber Michael Mag.
IBAN: **AT82 5300 0004 6643 4604**

Einmalbarkredit
Entgeltlicher Darlehensvertrag über Geld gemäß § 988 ABGB

Kreditvertrag, abgeschlossen zwischen der oben angeführten Bank, im Folgenden kurz als "Bank" bezeichnet, und dem (den) oben angeführten Kreditnehmer(n), im Folgenden "Kreditnehmer" genannt, unter folgenden Bedingungen:

Die Bank erklärt sich bereit, dem Kreditnehmer einen **Einmalbarkredit** in Höhe von **EUR 200.000,00**
(in Worten: EUR ZWEIHUNDERTTAUSEND)
einzuräumen.

Verwendungszweck:
Breitbandausbau

Die Auszahlung des Kredites in einem Betrag erfolgt spätestens am 31.12.2022 auf das in der Auszahlungsanforderung bekanntzugebende Konto.

Laufzeit:

Die Rückführung erfolgt ab 31.12.2022 in 30 halbjährlichen Annuitäten (beinhaltet Zinsen und Kapitaltilgung) bei Terminverlust. Bis zum Rückzahlungsbeginn werden Zinsen, Provisionen und Spesen halbjährlich angelastet und sind nach Vorschreibung innerhalb von 14 Tagen separat zu entrichten. Bei Zinssatzänderungen wird die Bank die Annuitätenhöhe entsprechend der ursprünglich vereinbarten Kreditlaufzeit anpassen.

Die Bank ist berechtigt, bei Vorliegen von sachlich gerechtfertigten Gründen das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vorzeitig aufzukündigen.

Auf Grund der Fixzinsvereinbarung ist eine vorzeitige Rückzahlung auch von Teilbeträgen ausgeschlossen. Sollte der Kreditnehmer kündigen oder den Kreditbetrag (auch in Teilbeträgen) vorzeitig zurückzahlen, ist die Bank berechtigt, eine Vorfälligkeitsentschädigung in der Höhe von 4,0000 % (es sei denn, die Bank kann einen höheren Schaden nachweisen, dann kommt dieser zur Verrechnung) vom Rückzahlungsbetrag/Rahmen in Rechnung zu stellen bzw. ihre Zustimmung zur vorzeitigen Rückzahlung von der Bezahlung dieser Vorfälligkeitsentschädigung abhängig zu machen.

Konditionen:

Hypogasse 1
3100 St.Pölten

Einstimmiger Beschluss durch Handerheben

Pkt. 17.: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe eines Stromliefervertrages für die Jahre 2023 und 2024

Bürgermeister Reinhard Metschitzer erläutert, dass ein neuer Stromliefervertrag der Energie Steiermark für die Jahre 2023 und 2024 vorliegt. Aufgrund der stetig steigenden Energiekosten wäre es wahrscheinlich sinnvoll, wenn man den Vertrag schon jetzt abschließen würde, da für den Herbst weitere Preissteigerungen prognostiziert werden. Man habe den vorliegenden Vertrag auch von der ENVESTA überprüfen bzw. durchrechnen lassen. Lt. Mitteilung von Herrn Christoph Hell von der ENVESTA ist das Angebot sehr gut und man sollte es unbedingt annehmen.

Der Vorsitzende bringt den Anwesenden den neuen Stromliefervertrag zur Kenntnis, indem folgende Energiekosten für die Jahre 2023 und 2024 wie folgt aussehen würden:

2023	Energiepreis € 187,17 je MWh
2024	Energiepreis € 180,59 je MWh

Nach kurzer Beratung stellt der Vorsitzende den Antrag, der Gemeinderat möge den Stromliefervertrag mit der Energie Steiermark in der vorliegenden Form beschließen.

Einstimmiger Beschluss durch Handerheben

Pkt. 18.: Beschluss der Auflage des Entwurfes des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 in der Fassung der Änderung Vf. 4.02 „Leitnergründe“

Gemäß § 24a Abs. 1 ROG 2010 i.d.g.F. wird der Beschluss gefasst, den Entwurf des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 i.d.F. der Änderung Vf. 4.02 „Leitnergründe“, bestehend aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung, dem Verordnungsplan, im Maßstab 1:2500, verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann - GZ.: 06/2202/RO/01.1 - ÖEK, vom 15.06.2022, in der Zeit vom 06. Juli 2022 bis einschließlich 08. September 2022, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Ardnig aufzulegen. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen. Innerhalb der Auflagefrist kann jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt bekanntgeben.

Nach kurzer Beratung stellt der Vorsitzende den Antrag, der Gemeinderat möge die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Vf. 4.02 „Leitnergründe“ in der vorliegenden Form beschließen.

Einstimmiger Beschluss durch Handerheben

Pkt. 19.: Beschluss der Auflage des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes 4.0 in der Fassung der Änderung Vf. 4.17 „Leitnergründe II“

Gemäß § 39 Abs. 1 Z. 1 lit. a Stmk. ROG 2010 i.d.g.F. wird der Beschluss gefasst, den Entwurf des Flächenwidmungsplanes 4.0 i.d.F. der Änderung Vf. 4.17 „Leitnergründe II“, bestehend aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung, dem Verordnungsplan, im Maßstab 1:2500, verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann - GZ.: 06/2202/RO/01.1 - FWP, vom 15.06.2022, in der Zeit vom 06. Juli 2022 bis einschließlich 08. September 2022, während der Arbeitsstunden (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Ardnig aufzulegen. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen. Innerhalb der Auflagefrist kann jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt bekanntgeben.

Nach kurzer Beratung stellt der Vorsitzende den Antrag, der Gemeinderat möge die Flächenwidmungsplanänderung FWP 4.17 „Leitnergründe II“ in der vorliegenden Form beschließen.

Einstimmiger Beschluss durch Handerheben

Pkt. 20.: Mitteilungen und Allfälliges

- a) Der Bürgermeister berichtet, dass am kommenden Dienstag, den 5. Juli 2022 um 18.30 Uhr ein Informationsabend über das RegionalRegal im Mehrzwecksaal stattfinden wird. An diesem Abend soll man über eine etwaige Mitgliedschaft in der Genossenschaft aufgeklärt werden, auch sollen Daten und Fakten über die Frequenz und das Einkaufsverhalten der Bevölkerung bekannt gegeben werden. Weiters teilt der Vorsitzende mit, dass bei der Pfandrückgabe ein Fehlbetrag von ca. € 1.700.- aufscheint. Nach Auswertung des Videomaterials stehen vier Jugendliche unter Verdacht, das System ausgenutzt zu haben und das Geld somit aus der Barkasse entwendet zu haben. Der Vorfall wird bei der Polizei zur Anzeige gebracht.
- b) GK Koinegg erklärt, dass ein Anbringen von Hinweistafeln am Radweg mit der Aufschrift „Vorsicht Ausfahrt“ bei unübersichtlichen Kreuzungen und Ausfahrten mit Sicherheit zur Verkehrssicherheit vermehrt beitragen würde. Nach kurzer

Diskussion vereinbart der Gemeinderat, der Bauausschuss soll ein entsprechendes Konzept ausarbeiten.

- c) Vizbürgermeisterin Roppl teilt den Anwesenden mit, dass mittlerweile eine ukrainische Flüchtlingsfamilie mit zwei Kindern im Hause der Familie Messing untergebracht wurde. Die Betreuung der Familie übernimmt die Volkshilfe. Frau Renner aus der Pilzsiedlung fungiert als Dolmetscherin. Einen herzlichen Dank gilt auch unserer Sachbearbeiterin Doris Stieg für ihre Bemühungen bei der Organisation und der Unterstützung bei den diversen Ansuchen und Unterstützungen in Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise aus der Ukraine
- d) Weiters teilt Vizebgm. Roppl mit, dass aufgrund der Teuerungen im Alltag betroffene Familien von der Volkshilfe unbürokratisch um Unterstützung ansuchen können. Auch für den Schulanfang im Herbst stellt die Volkshilfe für einkommensschwächere Familien für Schulkinder Librogutscheine im Wert von € 30.- zur Verfügung.
- e) GK Koinegg ersucht um Aufstellung von zusätzlichen Mülleimern beim Rastplatz an der Osteinfahrt Ardning sowie bei den Bushaltestellen beim Bad Frauenberg. Der Vorsitzende wird dies an die Bauhofmitarbeiter weiterleiten.
- f) GK Koinegg lädt alle Anwesende zum diesjährigen Dorffest am 17. Juli 2022 der ÖVP Ardning recht herzlich ein und ersucht seine Kollegen um Bereitstellung einer Sachspende für die Verlosung.
- g) GR Flicker lädt ebenfalls alle Gemeinderatsmitglieder zum Sommerfest der FF Ardning am 10. Juli 2022 recht herzlich ein.
- h) GR Enhuber bittet den Bürgermeister um Aufstellung eines Radständers im Bereich des Gemeinschaftsgartens. Der Vorsitzende wird dies an die Bauhofmitarbeiter weiterleiten.
- i) GR Zamazal ersucht um Aufstellung von zwei Parkbänken im Bereich der neuen Sperre für die vielen Spaziergänger der Fischteichrunde. Auch dies wird Bgm. Metschitzer an die Bauhofmitarbeiter weiterleiten.
- j) Die nächsten voraussichtlichen Termine:
 - Freitag, 23.09.2022 um 8.00 Uhr Vorstandssitzung
 - Freitag, 30.09.2022 um 19.30 Uhr Gemeinderatssitzung

Ende der Sitzung: 21.40 Uhr

Die Verhandlungsschrift für diese Sitzung besteht aus 31 Seiten.

Vorgelesen - genehmigt - unterschrieben

Arnding, am 30.09.2022

.....
Vorsitzender

.....
Schriftführer

.....
Schriftführer